

**Bekanntmachung
über die teilweise Fortgeltung der Steuersätze für kommunale Abgaben
in der Gemeinde Haßloch im Jahr 2026**

Der Gemeinderat hat die Steuer- und Beitragssätze der nachfolgend aufgeführten kommunalen Abgaben, im Rahmen des Beschlusses über den ersten Nachtragshaushalt 2026, innerhalb der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) | 345 % |
| b) Hebesatz für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 % |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------------------|-------|
| a) Hebesatz nach dem Gewerbeertrag | 380 % |
|------------------------------------|-------|

3. Hundesteuer

- | | |
|---|------------|
| a) für den 1. voll versteuerten Hund | 84,00 € |
| b) für den 2. voll versteuerten Hund | 126,00 € |
| c) für jeden weiteren voll versteuerten Hund | 189,00 € |
| d) für den 1. voll versteuerten gefährlichen Hund | 588,00 € |
| e) für den 2. voll versteuerten gefährlichen Hund | 882,00 € |
| f) für jeden weiteren voll versteuerten gefährlichen Hund | 1.323,00 € |
| g) für den 1. steuerermäßigten Hund | 42,00 € |
| h) für den 2. steuerermäßigten Hund | 63,00 € |

Gegenüber dem Vorjahr haben sich für die Hundesteuer, Grundsteuer sowie Gewerbesteuer keine Änderungen der Steuer- und Beitragssätze ergeben, so dass diese Sätze auch für das Kalenderjahr 2026 fortgelten; auf die Erteilung neuer Bescheide für das Jahr 2026 wird deshalb verzichtet. Für alle diejenigen Abgabenschuldenden, deren Besteuerungs- oder Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheid Erteilung im Vorjahr nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung die vorstehenden kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2026, in der laut Dauerbescheiden vom 08.01.2025 ff. veranlagten Höhe, festgesetzt.

Die kommunalen Abgaben werden anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für diejenigen Abgabenschuldenden, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz oder den entsprechend analogen Satzungsregelungen Gebrauch gemacht haben, werden die kommunalen Abgaben als Gesamtbetrag zum 01.07.2026 fällig.

Die Fälligkeitsdaten und -beträge des Jahres 2026 können den vorliegenden Abgabenbescheiden vom 08.01.2025 unter dem Punkt „Zahlungsanforderung für die Folgejahre“ entnommen werden.

Sollten die oben genannten Steuer- und Beitragssätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Abgabenfestsetzung treten für die Abgabenschuldenden die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die obige Festsetzung der kommunalen Abgaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch erhoben werden.

Der Widerspruch gegen diese Abgabenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten kommunalen Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Haßloch, den 09. Januar 2026

gez.

Tobias Meyer
Bürgermeister